

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1889.

---

#### X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. April 1889.

12.

### Gesetz vom 4. März 1889,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und  
Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Abbazia festgestellt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,  
wie folgt:

§ 1.

Die Curordnung für den Curbezirk Abbazia, bestehend aus den Katastralgemeinden  
Abbazia und Bolosca und aus den in der Curordnung näher beschriebenen Theilen der  
Katastralgemeinden Beprinaž und Bassanska wird vom Statthalter nach gepflogener Ein-  
vernehmen mit dem Landesauschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen  
Bestimmungen festgesetzt.

§ 2.

Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curvorstehung  
berechtigt, Curtaxen einzuhoben.

§ 3.

Die Curtaxen werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Curordnung von  
den Curgästen eingehoben. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und

jener Gemeindeglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihre Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich dortselbst über den in der Curordnung näher bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten.

Welche Personen und speciell welche Auswärtige von der Entrichtung der Curtaxe befreit sind, wird in der Curordnung des Näheren bestimmt.

§ 4.

Zur Einhebung der Curtaxen ist die politische Execution zulässig.

§ 5.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 4. März 1889.

**Franz Joseph m. p.**

**Laaffe m. p.**

**Art. X**

Die vorstehende Verordnung ist im Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland zu veröffentlichen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Theilen des Küstenlandes anzuwenden, mit Ausnahme der in Art. XI. bezeichneten Gebiete.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Theilen des Küstenlandes anzuwenden, mit Ausnahme der in Art. XI. bezeichneten Gebiete.

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Theilen des Küstenlandes anzuwenden, mit Ausnahme der in Art. XI. bezeichneten Gebiete.

§ 2.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Theilen des Küstenlandes anzuwenden, mit Ausnahme der in Art. XI. bezeichneten Gebiete.

§ 3.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Theilen des Küstenlandes anzuwenden, mit Ausnahme der in Art. XI. bezeichneten Gebiete.